

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
„Siebendorfer Moor“**

**Landkreis Ludwigslust-Parchim und
Landeshauptstadt Schwerin**

**Gemeinden Klein Rogahn, Pampow und
Landeshauptstadt Schwerin**

Aktenzeichen: 5433.3-76-34601

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 09. April 2018

Öffentliche Bekanntmachung
für die Landeshauptstadt Schwerin

AUSFERTIGUNG

**Auslegung der Ergebnisse
der Wertermittlung
und Ladung
zum Anhörungstermin**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“, Landkreis Ludwigslust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 14. Mai 2018 bis 22. Juni 2018, montags bis donnerstags, jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr - außer feiertags - im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, 5. OG, Beratungsraum Nr. 1.

Dienstags und donnerstags steht hier während der Auslegungszeit ein Vertreter der Flurneuordnungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung in o.g. Zeitraum auch im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, Raum 204, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung wird festgesetzt auf
Freitag, den 22. Juni 2018, um 10:00 Uhr

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, 3. OG, Raum 325

In diesem Termin erhalten Sie auf Wunsch Erläuterungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung. Darüber hinaus können Sie, wie auch während der Auslegungsfrist, Einwände gegen die Wertermittlungsergebnisse vorbringen.

Nach Behebung begründeter Einwände werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch öffentliche Bekanntmachung als verbindlich festgestellt.

Ich weise die Beteiligten ausdrücklich darauf hin, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden.

Hinweise:

Falls die Teilnahme am Anhörungstermin nicht möglich ist, können sich Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der/Die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Vollmachtsvordrucke sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, Tel.: (038852) 59586-357 erhältlich.

Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Hierauf weise ich gemäß § 134 (1) FlurbG hin.

Im Auftrag

gez. (LS)
M. Knoblich
Dezernent

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zweck der Bekanntmachung erstellt.

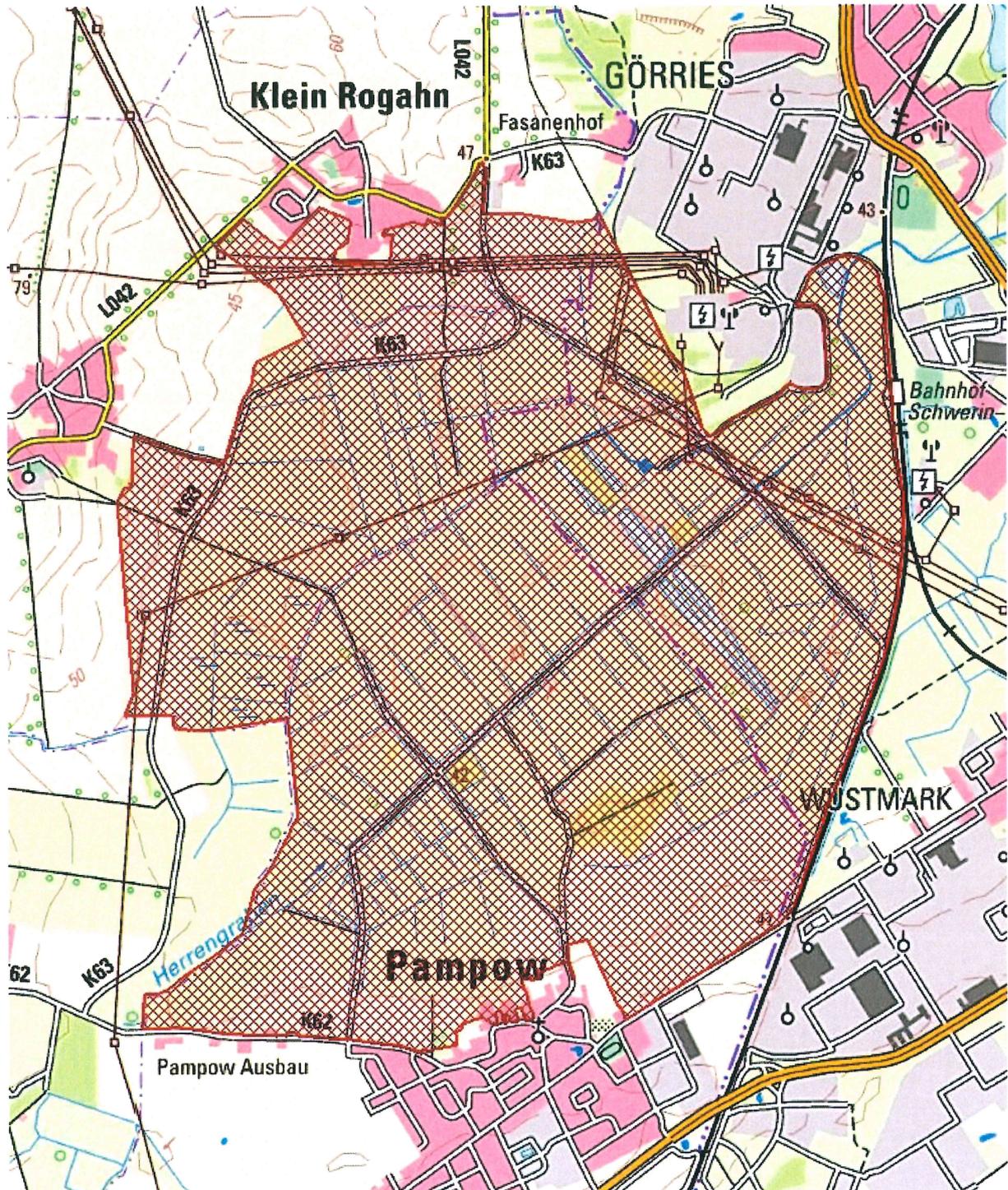
Ausgefertigt:

Schwerin, 09. April 2018

Im Auftrag

Behrens





 Verfahrensgebiet